

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 15

Artikel: Militärische Betrachtungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 9. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — Eisenschmidt's Büchersammlung für Unteroffiziere und Mannschaften. — Hilken: Die Erziehung der Einjährig-Freiwilligen aller Waffen zum Reserve-Offizier-Aspiranten. — v. Schultzen-dorff: Repetitorium der Taktik. — Eidgenossenschaft: Das Zentralkomitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges. Pferdestellung für die Armee. Fussbekleidung. Landeskunde. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Landwehr. — Verschiedenes: Rekrutirung der bulgarischen Armee. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Im Kriege ist eine einheitliche Leitung des Heeres eine unbedingte Nothwendigkeit. Für die Friedensverwaltung des Heerwesens ist das gleiche zum mindesten höchst wünschenswerth.

Der Kriegsminister erlässt die nothwendigen Anordnungen, die ihm unterstellten Organe führen sie aus und sind für den Vollzug verantwortlich. Um schädliche Reibungen zu vermeiden, muss der Wirkungskreis der letztern genau bestimmt sein; sie müssen wissen, welche Geschäfte sie von sich aus erledigen sollen und welche an den Kriegsminister zu leiten sind.

Die einheitliche Leitung der Verwaltung des Heeres darf nicht in eine Zentralisation ausarten, bei welcher die Zentralstelle alles selbst anordnen und kontrolliren will; sie soll den ihr unterstellten Militärbehörden einen Wirkungskreis anweisen und sich in diesen, ohne Noth, nicht hinein-mischen. Alles selbst machen zu wollen hat den gleichen Nachtheil, wie wenn bei der Truppe ein Vorgesetzter die Funktionen seiner Untergebenen versehen will. Die Stufenfolge von Befehlshabern ist im Heeresorganismus aufgestellt worden, weil ein Einzelner nicht alle Theile leiten, überwachen und alles selbst anordnen kann.

Bei der Heeresverwaltung ist es nicht anders. Bei zu weit getriebener Zentralisation häufen sich die Geschäfte zu sehr bei der Zentralstelle; es entsteht eine zahlreiche Bureaucratie; der Kriegsminister verliert den Ueberblick und seine ganze Thätigkeit wird durch geringfügige Einzelheiten absorbirt; im Falle einer Mobilisirung

kann die Arbeit überhaupt nicht mehr bewältigt werden und die durch stete Bevormundung un-selbstständig gewordenen untergebenen Behörden wissen sich nicht zu helfen.

Das Beispiel einer zu weit getriebenen Zentralisation findet man in Frankreich, — das einer zweckmässigen einheitlichen Leitung mit unterstellten selbstständigen, verantwortlichen Organen in Deutschland. 1870 ist Frankreich die übergrosse Zentralisation verhängnissvoll geworden, während das deutsche System sich gut bewährt hat. In Frankreich waren 1870 die Regimentskommandanten direkt dem Kriegsministerium unterstellt. Sie verkehrten direkt mit demselben und erhielten Entscheidungen über geringfügige Angelegenheiten. Die höhern Befehlshaber kamen dadurch im Frieden etwas in die Stellung der indischen Götter, welche nichts anderes thun als zuzusehen, ohne je thätig einzugreifen.

Das gleiche System der Zentralisation wie im Staate und in der Armee finden wir in Frankreich in dem Innern des Regiments. Der Regimentskommandant leitet alles, ordnet alles an und kontrollirt alles. Die Bataillonskommandanten werden als eine bedeutungslose Zwischeninstanz betrachtet. Die Hauptleute zählen zu den Subalternoffizieren. Ihr Einfluss auf Verwaltung und Ausbildung ist ein sehr geringer. Die Strafen, welche sie verhängen, können von den Vorgesetzten beliebig abgeändert werden. Die Rekruteninstruktion ist nicht Sache der Kompanien, sondern des Regiments. Alles, bis in die Einzelheiten, geht vom Regimentskommandanten aus, die Offiziere versehen den Dienst nach der gewohnten Schablone; die Verantwortlichkeit fehlt!

In Deutschland sind dem Kriegsministerium die Armeekorpskommandanten direkt unterstellt und diese sind die wichtigsten grossen Verwaltungsbehörden, welche im Sinne der Erlassse des Kriegsministeriums und der bestehenden Gesetze in jeder Beziehung die höhere Kontrolle ausüben und den Vollzug der Anordnungen überwachen.

Den General-Kommandos sind wieder unterstellt die Divisions- und Brigadekommandos; jedes mit genau begrenztem Wirkungskreis.

Die Regimenter erfreuen sich in Deutschland, wie in allen stehenden Armeen, von Alters her einer grossen Selbstständigkeit und werden mit Recht als das wichtigste Glied im Armeeverbande betrachtet. Gross ist die Macht und die Verantwortung des Regimentskommandanten. Die Personalangelegenheiten aller Mitglieder des Regiments sind in seine Hand gegeben; er ist für Geist, Disziplin, Materielles, Ausbildung u. s. w. verantwortlich. Gleichwohl mengt er sich nicht in alle Details ein. Er überlässt seinen Untergebenen die Besorgung bestimmter Arbeiten und überbindet ihnen einen Theil der Verantwortung. Nach Reglement und Gebrauch ist den Hauptleuten die Ausbildung und Administration der Kompagnien überlassen. Die Mittel und Wege, das Ziel zu erreichen, sind ihre Sache. Der Hauptmann schaltet und waltet nach Gesetz und Vorschrift in seiner Kompagnie. Er ist für die Resultate verantwortlich, aber keinem Vorgesetzten ist es gestattet, in seinen Wirkungskreis einzugreifen, so lange Ausbildung und Verwaltung der Kompagnie dieses nicht nothwendig machen. In Folge dessen ist die Stellung des Hauptmanns eine ganz andere als in Frankreich.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, welches System mehr Vortheile biete, ob das französische oder das, welches in Deutschland befolgt wird. — Die Bureaucratie der Zentralbehörde wird zwar stets das erstere anstreben, um ihre eigene Machtphäre auszudehnen. — Das militärische Interesse erheischt, diesen Bestrebungen einen Damm entgegen zu setzen. Die Heere sind heute zu gross, als dass eine einzige Zentralstelle mit ihrem Personal die ganze Verwaltung leiten und überwachen könnte.

Die Kontrolle und Arbeit wird erleichtert, wenn man diese soweit thunlich, verschiedenen Behörden überbindet; es genügt, wenn das Kriegsministerium sich die oberste Aufsicht vorbehält.

Um die dem Kriegsministerium direkt unterstellten Behörden nicht mit administrativen Einzelheiten zu überladen, wird in gewissen Geschäftszweigen ein direkter Verkehr zwischen den Abtheilungen des Kriegsministeriums und den Unterabtheilungen der Armeekorps und Divi-

sionen nützlich sein. Dieses wird hauptsächlich ökonomische Angelegenheiten betreffen.

Es gibt gewichtige Gründe, die darauf hinweisen, den Dienstgang im Frieden dem im Kriege möglichst gleich zu gestalten. Wenn man dies unterlässt, wird sich die Friction bei dem Uebergang von dem Friedens- zum Kriegsverhältniss in bedenklichem Masse vermehren.

Besondere Vortheile bietet eine zweckmässige Dezentralisation der Arbeit in den Fällen, wo die Heeresorganisation der Gebietseintheilung des Staates angepasst ist. Die Mobilisirung wird dadurch erleichtert. Dieses ist von der höchsten Wichtigkeit.

Ein Heer, dessen Gegner die Mobilisirung rascher beendet hat, ist, bevor der erste Schuss gefallen ist, schon halb besiegt.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

VIII.

Der III. Theil ist betitelt: Ehrenbezeugungen und Paraden. Aus Art. 649 des österreichischen Exerzierreglements erfahren wir: Zum Empfang stellt sich der Zug und die Kompagnie in entwickelter Linie auf, das Bataillon in Masse (geschlossener Kolonnenlinie), grössere Körper treffenweise in konzentrirter Sammel-Aufstellung, die Bataillone in obenanter Formation.

Die Regimentsmusik steht 6 Schritte ausserhalb des Empfangsflügels.

Der Zugs- und Kompagniekommendant stehen 4 Schritte vor der Flügelcharge des Empfangsflügels. Der Bataillonskommendant 20 Schritte vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasselbe.

Bei Annäherung des Besichtigenden an den Zug und die Kompagnie ist auf 30 Schritte und vom Bataillon aufwärts auf 100 Schritte die Ehrenbezeugung zu kommandiren.

Der Kommandant der Parade reitet dem Inspektor entgegen, salutirt und meldet den ausrückenden Stand (Mann, Pferde und Geschütze).

Art. 659 des österr. E.-R. bestimmt: „Sind mehrere Bataillone ausgerückt, so ertheilt der Kommandant der Parade dem nächsten Bataillonskommendanten durch Säbelwink den Befehl zur Leistung der Ehrenbezeugung. Dieser kommandirt dieselbe sofort; die übrigen Bataillonskommendanten aber erst, wenn sich der Besichtigende ihrem Bataillon auf 30 Schritte genähert hat.“ Die Hauptleute und Adjutanten salutiren, wenn der Inspektor ihre Stellung pasirt. (Oesterr. E.-R. Art. 659.)

Es wäre ziemlich überflüssig, über die Auf-